


Berndt-Enersys · Otto-Hahn-Straße 6 · 53501 Grafschaft-Gelsdorf

Kurzinfo

Steuerentlastung Gasmotorwärmepumpe

 Stand 02/ 2014

Berndt-Enersys
Inh.: Horst Berndt
Otto-Hahn-Straße 6
53501 Gelsdorf

Fon: +49 2225 91329-0
Fax: +49 2225 91329-8
info@berndt-enersys.de
www.berndt-enersys.de

Volksbank Bad Neuenahr-Ahrweiler
BLZ 57761591 | Kto. 650492003
IBAN DE21577615910650492003
BIC GENODED1BNA

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Gerichtsstand ist Ahrweiler.

YANMAR

Berndt-Energys · Otto-Hahn-Straße 6 · 53501 Grafschaft-Gelsdorf

1 Steuerentlastung für Gasmotorwärmepumpe

Gasmotorwärmepumpen können Steuerentlastet werden.

Die Anmeldung erfolgt einmalig per Onlineformular 1133, anschließend ist, vgl. Lohnsteuererklärung, jährlich eine Folgemeldung durchzuführen.

Es ist nach aktueller Rechtslage lediglich eine *teilweise Steuerentlastung nach § 53b* möglich. Eine vollständige Steuerentlastung wird nur auf Geräte gewährt, deren Hocheffizienz nachgewiesen werden kann. *Die Hocheffizienzberechnung bezieht sich jedoch ausschließlich auf Geräte die auch Strom erzeugen! Es ist also nicht möglich nach einem vom Zoll anerkannten Verfahren die Hocheffizienz nachzuweisen.*

Der jährlichen Meldung muss ebenfalls eine Jahresnutzungsgradberechnung beiliegen, die gemäß folgender Formel bestimmt werden soll:

$$\eta = \frac{P_{mech} + h_F \times P_{th}}{P_{Gas}}$$

Es bedeuten:

η : Nutzungsgrad

P_{mech} : Mechanische Wellenleistung des Verbrennungsmotors (Herstellerangabe) in kW bei Vollast im Heizfall

P_{th} : Thermische Leistung des Verbrennungsmotors (Herstellerangabe) in kW bei Vollast im Heizfall, bezogen auf den unteren Heizwert

P_{Gas} : Gasleistung (Verbrennungsmotor) des Gasklimagerätes (Herstellerangabe) in kW bei Vollast im Heizfall, bezogen auf den unteren Heizwert

h_f : Heizfaktor (Anteil Heizbetrieb an der Gesamtbetriebszeit), berechnet gemäß

$$h_f = \frac{\text{Heizstunden}}{\text{Gesamtbetriebsstunden}}, \text{ Heizstunden müssen über eigenen Zähler erfasst werden}$$

Es wird nur dann eine Entlastung gewährt, wenn der nachgewiesene Jahresnutzungsgrad min. 70 % beträgt.

Berndt-Energysys · Otto-Hahn-Straße 6 · 53501 Grafschaft-Gelsdorf

2 § 53b Teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme

(1) Eine teilweise Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verheizt worden sind.

(2) Die Steuerentlastung nach Absatz 1 beträgt

1. für 1 000 l nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 40,35 EUR,
2. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 versteuerte Energieerzeugnisse 10,00 EUR,
3. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,42 EUR,
4. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 versteuerte Energieerzeugnisse 60,60 EUR.

Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.

(3) Werden im Fall des Absatzes 1 die Energieerzeugnisse von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinn des § 2 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes oder von einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 2 Nummer 5 des Stromsteuergesetzes zu betrieblichen Zwecken verheizt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Steuerentlastung

1. für 1 GJ nach § 2 Absatz 1 Nummer 9, 10 oder Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,16 EUR,
2. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,96 EUR,

beträgt.

(4) Eine teilweise Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 3 mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet worden sind.

(5) Die Steuerentlastung nach Absatz 4 beträgt

1. für 1 000 l nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 40,35 EUR,
2. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 versteuerte Energieerzeugnisse 10,00 EUR,
3. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,42 EUR,
4. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 versteuerte Energieerzeugnisse 19,60 EUR,
5. für 1 GJ nach § 2 Absatz 1 Nummer 9, 10 oder Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,16 EUR.

Berndt-Enersys · Otto-Hahn-Straße 6 · 53501 Grafschaft-Gelsdorf

Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.

(6) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet hat.

(7) Die Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 4 wird nur für den Monat oder das Jahr gewährt, in dem der dort genannte Nutzungsgrad nachweislich erreicht wurde.

(8) Die Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 4 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.

Berndt-Enersys
Inh.: Horst Berndt
Otto-Hahn-Straße 6
53501 Gelsdorf

Fon: +49 2225 91329-0
Fax: +49 2225 91329-8
info@berndt-enersys.de
www.berndt-enersys.de

Volksbank Bad Neuenahr-Ahrweiler
BLZ 57761591 | Kto. 650492003
IBAN DE21577615910650492003
BIC GENODED1BNA

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Gerichtsstand ist Ahrweiler.

YANMAR